

ZH_OBERGERICHT LE140017 vom 3. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140017

FR: ZH_OBERGERICHT LE140017 du 3 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140017 del 3 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind Eheleute. Vor der Vorinstanz standen sie sich in einem Eheschutzverfahren gegenüber, über dessen Verlauf der angefochtene Entscheid Auskunft gibt (Urk. 22 S. 3). Sie haben zwei Kinder, C._____ (geb. tt.mm.2007) und D._____ (geb. tt.mm.2008). Die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) ist Betriebsmitarbeiterin, sie arbeitet mit vollem Pensum im Schichtbetrieb. Der Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte

- 6 - (nachfolgend Gesuchsgegner) ist IT-Fachmann. Nachdem er aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden war, konnte er am 1. April 2014 mit einem von der Invalidenversicherung unterstützten, vorerst auf drei Monate befristeten Arbeitsversuch beginnen.

E. 1.1

Die Vorinstanz war bei der Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge gemäss den Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder des Amtes für Jugend und Berufsberatung (abzurufen unter http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/unterhalt/unterhaltsbedarf.html) zunächst von einem Unterhaltsbedarf von Fr. 1'730.– pro Kind und Monat ausgegangen. Zusätzlich berücksichtigte sie die Kosten für die Fremdbetreuung von Fr. 221.35 pro Kind und Monat. Die Kinderzulagen von Fr. 200.– brachte sie in Abzug. Insgesamt berechnete sie einen Unterhaltsbedarf von rund Fr. 1'750.– pro Kind und Monat. Sie ermittelte in der Folge die Bruttoeinkommen der Parteien von Fr. 5'456.– pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) bei der Gesuchstellerin und von Fr. 4'971.– pro Monat (Arbeitslosenentschädigung) beim Gesuchsgegner. Da die Bruttoeinkommen ungefähr im Verhältnis 48:52 zueinander stünden, ging sie von einer Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners von 48 % des gesamten Unterhaltsbedarfes der Kinder aus, verminderte diese aber um den Wert des Betreuungsanteils des Gesuchsgegners von insgesamt rund Fr. 200.– pro Monat. Im Ergebnis verpflichtete sie den Gesuchsgegner zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 740.– pro Monat und Kind (Urk. 22 S. 17 f.).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin kritisiert zunächst das methodische Vorgehen der Vorinstanz. Das Abstellen auf die Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder des Amtes für Jugend und Berufsberatung sei im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Im Weiteren wendet sie sich auch gegen die konkrete Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Gesuchsgegners und macht geltend, dieses betrage nicht wie von der Vorinstanz berechnet Fr. 2'972.– pro Monat, sondern Fr. 2'889.– pro Monat. In der Folge berechnet sie die Unterhaltsverpflichtungen gemäss der abstrakten zweistufigen

Methode mit Überschussteilung und kommt zum Schluss, dass der Gesuchsgegner für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis zum 28. Februar 2014 zu monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 798.– pro Kind und ab 1. März 2014 von Fr. 778.– pro Kind, mithin zu Fr. 38.– mehr als vorinstanzlich festgelegt, zu verpflichten sei (Urk. 21 S. 4 ff.).

- 11 -

E. 1.3

Der Gesuchsgegner verteidigt das methodische Vorgehen der Vorinstanz grundsätzlich, da es nachvollziehbar sei und zu einer Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge führe, die nicht zu deren Nachteil gereiche. Insgesamt erscheine die Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge nicht als zu tief, sondern eher als zu hoch. Das Schwergewicht seiner Argumentation legt der Gesuchsgegner dabei darauf, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge voll ausgeschöpft werde, weshalb er keine höheren Unterhaltsbeiträge bezahlen könne. Insbesondere weist er darauf hin, dass er im März 2014 aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sei und daher zwischenzeitlich Sozialhilfe beziehen müsse. Zwar könne er an einem Arbeitsversuch teilnehmen, wofür ihm die Ausrichtung weiterer Arbeitslosentaggelder in Aussicht gestellt worden sei. Es sei aber nicht sicher, dass dieser vorerst auf drei Monate befristete Arbeitsversuch zu einer Festanstellung mit dem dem vorinstanzlichen Entscheid zugrunde gelegten Einkommen führen werde. Vor dem Hintergrund, dass das dem angefochtenen Entscheid zugrunde gelegte Einkommen aus seiner Arbeitslosenentschädigung bestanden habe, hätte die Vorinstanz überdies einen Betrag von Fr. 200.– für die Stellensuche in seinem Existenzminimum berücksichtigen müssen (Urk. 27 S. 4 f.).

E. 2

Am 27. März 2014 fällte die Vorinstanz ihren Entscheid mit hiervor wiedergegebenem Dispositiv. Sie regelte das Getrenntleben und legte dabei unter anderem die Unterhaltsbeiträge und das Ferienbesuchsrecht für die Kinder fest. Diese Regelungen sind vorliegend umstritten. So verlangt die Gesuchstellerin höhere Unterhaltsbeiträge und eine präzisere Regelung des Ferienbesuchsrechts.

E. 2.1

Grundsätzlich werden die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Gemäss der Rechtsprechung der Kammer unter Geltung der kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung waren aber die Kosten des Verfahrens in Bezug auf Kinderbelange unabhängig vom Ausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien achtenswerte Gründe zur Antragstellung hatten. Diesfalls wurden keine Prozessentschädigungen ausgerichtet (ZR 84 Nr. 41). Diese Rechtsprechung ist auch unter dem schweizerischen

- 19 - Zivilprozessrecht sachgerecht. Dies insbesondere, da Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO ausdrücklich vorsieht, dass das Gericht in familienrechtlichen Verfahren von den üblichen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. auch Beschluss und Urteil vom 25. Januar 2012, Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Geschäft Nr. LE110049, abzurufen unter <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>). Dabei ist unter Kinderbelangen die elterliche Sorge, die Obhut, das Besuchsrecht und eine allfällige

Beistandschaft zu verstehen. Obwohl Entscheidungen in diesen Punkten sehr häufig die Entscheidung in anderen Punkten beeinflussen (insbesondere die Kinderunterhaltsbeiträge), gilt die Praxis der hälftigen Kostenauflage für weitere Streitpunkte zumindest dann nicht, wenn diesen eigenständige Bedeutung zukommt.

E. 2.2

Wenn wie vorliegend sowohl das Besuchsrecht als auch der Kinderunterhalt zu regeln ist, muss abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Kosten auf den Unterhalt und das Besuchsrecht entfallen. Die Kosten betreffend Besuchsrecht sind danach hälftig aufzuerlegen, die weiteren Kosten aber gemäss Obsiegen und Unterliegen zu verteilen.

E. 2.3

Ein Grund, dass die Kosten betreffend Besuchsrecht nicht hälftig aufzuerlegen wären, ist vorliegend nicht ersichtlich. Der Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten des vorliegenden Verfahrens ist dabei auf 1/2 zu bemessen. Dieser Kostenanteil ist den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, mithin jeder Partei 1/4 der gesamten Kosten.

E. 2.4

Der verbleibende Teil der Kosten ist nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen. Mit dem Antrag, die Unterhaltsbeiträge seien bereits ab Dezember 2013 zu entrichten, obsiegt die Gesuchstellerin grundsätzlich. Sie muss sich aber bereits geleistete Unterhaltszahlungen von rund Fr. 1'000.–, bzw. rund einem Drittel der streitigen Unterhaltsverpflichtung, anrechnen lassen. Mit dem Antrag, die Unterhaltsbeiträge seien um rund Fr. 80.– pro Monat zu erhöhen, unterliegt die Gesuchstellerin. Der betreffende Streitwert ist schwierig zu beziffern, weil noch nicht feststeht, wie lange die getroffene Regelung gelten wird. Insgesamt erscheint auch in der Unterhaltsfrage eine hälftige Teilung der Kosten angezeigt, weshalb

- 20 - die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen sind. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren (Eheschutz) am Bezirksgericht Winterthur vom 27. März 2014 (Prozess Nr. EE140010-K) mit Ausnahme der Dispositivziffern 3 Abs. 2 (betreffend das Ferienbesuchsrecht) und 7 (betreffend die Kinderunterhaltsbeiträge) am 14. April 2014 in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Der Gesuchstellerin wird Rechtsanwalt Dr. X. _____ und dem Gesuchsgegner Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt erklärt, die Kinder C. _____ (geb. tt.mm.2007) und D. _____ (geb. tt.mm.2008) während insgesamt fünf Wochen pro Jahr während der Schul- bzw. Kindergartenferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Der Gesuchsgegner hat die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens 3 Monate im Voraus anzumelden. Können sich die Parteien darüber nicht einigen, kommt dem Gesuchsgegner in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht über die Ferientermine zu. In Jahren mit ungerader Jahreszahl hingegen kommt der Gesuchstellerin das Entscheidungsrecht über die eigenen Ferientermine zu.

- 21 - 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Kinder C. _____ (geb. tt.mm.2007) und D. _____ (geb. tt.mm.2008) monatliche Unterhaltsbeiträge

zuzüglich allfällige Familienzulagen wie folgt zu bezahlen: - Fr. 469.95 pro Kind für die Monate Dezember 2013 und Januar 2014 - Fr. 740.– pro Kind ab 1. Februar 2014 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Dezember 2013. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt.

E. 2.5

Wie schon erwähnt, ist das vorliegende Verfahren von der Untersuchungsmaxime beherrscht, da es Kinderbelange betrifft. Die Untersuchungsmaxime entbindet die Parteien aber nicht von der Pflicht, die tatsächlichen Grundlagen in den Prozess einzubringen bzw. dem Gericht die nötigen Hinweise auf tatsächlichen Abklärungsbedarf zu geben; insbesondere im summarischen Verfahren verpflichtet die Untersuchungsmaxime das Gericht nicht, sämtliche denkbaren Abklärungen von sich aus zu treffen. Da weder in den vorinstanzlichen Akten ein Hinweis auf die Abhebung von Fr. 1'000.– durch die Gesuchstellerin vom Konto des Gesuchsgegners am 2. Dezember 2013 (Urk. 27 S. 6 Ziff. 14 und Urk. 30/7) ersichtlich ist, noch entsprechende Behauptungen aufgestellt worden waren, hatte die Vorinstanz keine Veranlassung, entsprechende Fragen zu stellen. Da die Abhebung schon im vorinstanzlichen Verfahren hätte behauptet werden können und der Vorinstanz keine Verletzung ihrer Untersuchungspflicht vorgeworfen werden kann, ist die betreffende Behauptung im unter E. II. hiervoor dargelegten Sinn verspätet. Sie ist daher im Berufungsverfahren unbeachtlich. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für das Vorbringen des Gesuchsgegners, er habe der Gesuchstellerin im Januar 2014 Fr. 2'000.– in bar zukommen lassen (Urk. 27 S. 6 Ziff. 14 und Urk. 30/8). 3. Im Ergebnis ist es dem Gesuchsgegner nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er Unterhaltsleistungen von mehr als Fr. 1'080.20 (Hortkosten) für die Monate Dezember 2013 und Januar 2014 erbracht hat. Er ist daher entgegen der Vorinstanz bereits ab 1. Dezember 2013 zu Unterhaltsleistungen zu verpflicht-

- 17 - ten. Die Unterhaltsverpflichtung für Dezember 2013 und Januar 2014 reduziert sich um je Fr. 540.10 auf Fr. 939.90 (Fr. 469.95 pro Kind) pro Monat. VI. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Beide Parteien ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung ihrer Vertretung als unentgeltlichen Rechtsbeistand im Berufungsverfahren (Urk. 21 S. 3 oben und Urk. 27 S. 2). 2. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ist es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig, wird ihr auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 2.6

Der Gesuchsgegner macht in seiner Berufungsantwort geltend, dass die Vorinstanz den Betrag von Fr. 200.– pro Monat für die Stellensuche hätte berücksichtigen müssen (Urk. 27 S. 4 Ziff. 8). Dies hätte der Gesuchsgegner grundsätzlich bereits vor der Vorinstanz geltend machen und belegen müssen. Das vorliegende Verfahren ist aber, da es um die Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge geht, von der Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht. Da der Gesuchsgegner zumindest implizit geltend macht, die Vorinstanz hätte von sich aus einen Betrag einsetzen müssen, kann das Vorbringen auch noch im Berufungsverfahren geprüft werden (vgl. E. II. hiervoor). Da vom Gesuchsgegner zu Recht erwartet wird, grosse Anstrengungen zu unternehmen, um möglichst bald eine

- 13 - Arbeit zu finden und er bereits aus der Arbeitslosenkasse ausgesteuert wurde, ist es grundsätzlich angebracht, einen Betrag für die Stellenbewerbung zu berücksichtigen; es schiene inkonsequent, diese Anstrengungen vom Gesuchsgegner zu erwarten, ihm aber die nötigen Mittel nicht zuzugestehen. Da der Gesuchsgegner keine entsprechenden Belege eingereicht hat und auch nicht hinlänglich substantiiert behauptet, wofür der Betrag von Fr. 200.– benötigt werde, kann ihm dieser Betrag nicht angerechnet werden. Vielmehr ist zur pauschalen Abgeltung der Aufwände für die Stellensuche (z.B. Material- und Portokosten für Bewerbungen, Reisen zu Vorstellungsgesprächen) ein Betrag von Fr. 100.– pro Monat angemessen (BSK-SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N. 28 lit. e mit Verweis auf BLSchK 2005, 195 ff.).

E. 2.7

Insgesamt präsentiert sich das betriebsrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners folgendermassen: Grundbetrag 1'200.00 Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) 1'342.00 Krankenkasse 235.00 Hausratversicherung 25.00 Kommunikation (inkl. Billag) 150.00 Bewerbungskosten 100.00 Total 3'052.00

E. 2.8

Geht man mit der Vorinstanz von einem Einkommen von Fr. 4'546.– zunächst aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Taggeldern im Arbeitsversuch und hernach gegebenenfalls von einem hypothetischen Einkommen in selber Höhe aus, kann der Gesuchsgegner ohne Eingriff in sein Existenzminimum maximal Fr. 1'494.– pro Monat entbehren bzw. Fr. 747.– pro Kind und Monat leisten (= [4'546.– ./ 3'052.–] / 2). Seine (hypothetische) maximale Leistungsfähigkeit ist mithin Fr. 14.– höher als die angefochtene Unterhaltsverpflichtung. Da in das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten nicht eingegriffen werden darf (BGE 133 III 57 m.w.H.), erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Unterhaltsverpflichtung durchaus angemessen, zumal die finanzielle Situation des Gesuchsgegners aufgrund seiner Arbeitslosigkeit als unsicher gelten muss. Im Ergebnis ist die Berufung daher, soweit eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge ge-

- 14 - fordert wird, abzuweisen. Auf die Kritik zum methodischen Vorgehen der Vorinstanz muss vor diesem Hintergrund nicht eingegangen werden. 3. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Unterhaltsbeiträge im Eheschutzverfahren praxismässig aufgrund ihres vorläufigen Charakters nicht indexiert werden (Six, Eheschutz, 2. A. Zürich/Basel/Genf 2014, S. 159 Rz 2.181 m.w.H.). Die entsprechende Erwägung der Vorinstanz (Urk. 22 S. 20 oben) erweist sich damit als nicht zutreffend. Da diese Erwägung aber keinen Niederschlag im vorinstanzlichen Dispositiv gefunden hat, sind diesbezüglich keine Weiterungen nötig. V. Anrechnung bereits bezahlter Unterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz erachtete es aufgrund der Vorbringen des Gesuchsgegners und unter Verweis auf insgesamt 24 Einzahlungsbelege als glaubhaft, dass der Gesuchsgegner die wichtigsten Bedarfspositionen der Gesuchstellerin mit den Kindern bis Januar 2014 bezahlt habe, weshalb sie ihn erst ab Februar 2014 zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtete (Urk. 22 S 19. f.). Mit ihrer Berufung macht die Gesuchstellerin geltend, der Gesuchsgegner habe vor der Vorinstanz einzig behauptet, die Kosten für das Festnetztelefon und Bluewin TV bezahlt zu haben. Aus den in diesem Zusammenhang eingereichten Einzahlungsbelegen werde nicht ersichtlich, wofür die betreffenden Einzahlungen bestimmt gewesen seien. Zutreffend sei einzig, dass der Gesuchsgegner die Hortkosten für die Kinder für Dezember 2013 und Januar 2014 bezahlt

habe. Sie be- streitet dabei insbesondere, dass der Gesuchsgegner die Miete für die ehemalige Familienwohnung und die Krankenkassenprämien bezahlt habe, vielmehr seien diese Positionen von ihr selber beglichen worden. Der Gesuchsgegner sei daher bereits ab Dezember 2013 zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten (Urk. 21 S. 10 f.). Der Gesuchsgegner hält dem entgegen, er habe für den betreffenden Zeitraum bereits deutlich mehr geleistet als er hätte müssen, insbesondere habe er den Mietzins für den Dezember 2013 bezahlt. Auch habe er die Jahresprämien für verschiedene Versicherungen der Gesuchstellerin beglichen. Schliesslich ha- be er Fr. 1'500.– für die Kinderkrippe bezahlt. Ausserdem habe die Gesuchstelle-

- 15 - rin im Dezember 2013 Fr. 1'000.– von seinem Konto abgehoben und er habe ihr im Januar 2014 weitere Fr. 2'000.– in bar zukommen lassen (Urk. 27 S. 6 f.).

E. 3

Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob die Gesuchstellerin form- und fristgerecht am 14. April 2014 Berufung mit den hiervor aufgeführten Anträ- gen (Urk. 21). Der Gesuchsgegner erstattete seine Berufungsantwort form- und fristgerecht am 5. Mai 2014 und verlangte die Abweisung der Berufung (Urk. 27). Die Berufungsantwort nebst Beilagen wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 7. Mai 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 31). Es folgten keine weite- ren Eingaben.

E. 3.1

Die Gesuchstellerin macht für sich und die Kinder folgenden Bedarf geltend (vgl. Urk. 21 S. 7): Grundbetrag (alleinerziehend) 1'350.00 Kinderzuschläge 800.00 Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) 1'778.00 (Urk. 7/5 und Urk. 7/7) Krankenkasse (inkl. KVG) 317.95 (Urk. 7/8) Telekommunikation 150.00 (Pauschal) Hausrat/Haftpflicht 40.00 (Urk. 7/1 S. 4) Hortkosten für beide Kinder 442.70 (Urk. 7/10 f.) Mobilität (Öff. Verkehrsmittel) 92.60 Auswärtige Verpflegung (Frühschicht) 120.00 Deutschkurs 475.00 (Urk. 7/14) Kreditraten Migros Bank 400.00 (Urk. 7/13) Total 5'966.25 Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Bedarfspositionen stehen weitgehend mit den Akten bzw. den gesetzlichen Grundlagen in Einklang. Grün- de, den geltend gemachten Bedarf als nicht glaubhaft zu qualifizieren, sind nicht ersichtlich. Der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO kann daher der geltend gemachte Bedarf von Fr. 5'966.25 zugrunde gelegt werden. Diesem Bedarf steht das Arbeitseinkommen in der Grössenordnung von Fr. 4'600.– (netto inkl. 13. Monatslohn; Urk. 21 S. 6 und Urk. 22 S. 18) und die Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 1'480.– gegenüber. Es besteht mithin

- 18 - nur ein kleiner Überschuss in der Grössenordnung von Fr. 110.– pro Monat, mit welchem der vorliegende Prozess offensichtlich nicht finanziert werden kann. Die Gesuchstellerin ist daher bedürftig im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO.

E. 3.2

Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass dem Ge- suchsgegner nach Bezahlung seiner Unterhaltsverpflichtung praktisch nur das be- treibungsrechtliche Existenzminimum verbleibt (vgl. E. IV. 2.8. hiervor). Auch er ist damit bedürftig im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO.

E. 3.3

Da die Standpunkte der Parteien nicht aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO waren und der Beizug eines Anwaltes angebracht ist, sind die Voraussetzungen zur Gewährung

der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben. Den Parteien ist daher die unentgeltliche Prozessführung für das Berufungsverfahren zu gewähren. Der Gesuchstellerin ist Rechtsanwalt Dr. X._____ und dem Gesuchsgegner Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG [LS 211.11]) sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG, § 5 Abs. 1 GebV OG und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG zu bemessen. Unter Berücksichtigung, dass nur ein Teil des vorinstanzlichen Entscheids angefochten war, die Aktenlage überschaubar ist und nur wenige, nicht komplexe Fragen zu klären waren, ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'500.– festzusetzen.

E. 4

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je zur Hälfte auferlegt, aufgrund der bei den Parteien gewährten unentgeltlichen Prozessführung aber einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 5

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegen-

- 22 - heit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. Oktober 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. G. Kenny versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.